

Antrag
des Freistaates Bayern

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften

Punkt 10 a der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 (§ 58 BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 58 Abs. 1 BNatSchG ein neuer Satz 4 anzufügen: "Das Nähere regeln die Länder".

Absatz 2 ist zu streichen.

In Absatz 3 werden die Worte "Die Absätze 1 und 2 gelten" ersetzt durch die Worte "Absatz 1 gilt".

Ausgeliefert am 03. JULI 1997 ...

Begründung:

Die Vorschrift läßt in der vorgesehenen Fassung den Ländern keine Spielräume, sodaß die Regelung auch in ihren Einzelheiten faktisch zwingend ist. Dies widerspricht Art. 75 Abs. 2 GG. Ein Ausnahmefall für eine derartig ins Einzelne gehende Regelung ist nicht gegeben. Entsprechend dem Charakter als Rahmenvorschrift muß den Ländern die Möglichkeit zur eigenen Ausgestaltung der Ausgleichszahlungen, z.B. auch für eine soziale Staffelung der Ausgleichsbeträge bleiben. § 58 Abs. 2, der die Länder in allen Details bindet und eigene Regelungen hindert, muß deshalb gestrichen werden.